

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OTA Oberflächentechnik Anlagenbau GmbH (Stand 08/2008)

1. Allgemeine Bedingungen

Allen Lieferungen, Leistungen, Angeboten und Verträgen der OTA Oberflächentechnik Anlagenbau GmbH, im folgenden OTA genannt, liegen die hier genannten Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie werden mit Vertragsabschluß, spätestens jedoch mit der Entgegennahme von Waren oder anderen Leistungen als verbindlich anerkannt. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch OTA. Etwaige widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten als ausdrücklich ausgeschlossen. Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind ohne Zustimmung von OTA nicht übertragbar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

2. Angebote, Aufträge

Alle Angebote der OTA sind bis zur endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung nur im Rahmen der angegebenen Bindefrist verbindlich. Für Art und Umfang von Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung von OTA maßgebend. Den Angeboten beigefügte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und begründen keine Zusicherungen. Tritt während der Lieferfrist eine Preisänderung infolge von Materialverteuerungen oder Veränderungen der Lohn- und Gehaltstarife ein, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich über eine dieser Änderung entsprechende Preis Anpassung zu verhandeln. Geringfügige Abweichungen, welche die zugesicherten Leistungsmerkmale des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen, sind möglich.

3. Lieferung

Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Alle Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von OTA nachzuweisen. Verzugsschäden oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, soweit OTA Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Zahlungsbedingungen

Alle Waren und Leistungen sind, vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto frei Kasse der Zahlstelle von OTA zu bezahlen. Bei Neukunden und negativer Bonitätsprüfung kann OTA Zahlung bei Lieferung oder Nachnahme verlangen. Reparaturen, Service- und Beratungsleistungen sind sofort zur Zahlung fällig.

Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

Für Aufträge über Lieferung von Waren und Leistungen mit einem Auftragswert über 10.000,00 EUR incl. Mehrwertsteuer gelten folgende Zahlungsziele:

- 30 % nach Eingang der Auftragsbestätigung

- 60 % nach Lieferung

- 10 % 30 Tage nach Abnahme

Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler können von OTA auch nachträglich korrigiert werden.

Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist OTA unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, Verzugszinsen ab dem Tage der Fälligkeit der Zahlung in Höhe der OTA berechneten Bankzinsen zu berechnen. Zinsen sind sofort fällig. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann OTA nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden in erheblicher Weise, werden alle aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

5. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

Die gelieferten Waren und Leistungen bleiben Eigentum von OTA bis zur Erfüllung aller, auch zukünftigen Forderungen aus diesem Vertrag und aus der gesamten Geschäftsverbindung. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden bedarf der schriftlichen Genehmigung von OTA und ist nur im ordentlichen Geschäftsgang unter weiterem Eigentumsvorbehalt möglich. Zur Sicherungsübergabe oder Pfändung ist der Kunde nicht berechtigt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von OTA hinweisen und OTA unverzüglich verständigen. Der Kunde hat Zugriffe Dritter abzuwehren. Bei Zahlungsverzug, auch aus künftigen Lieferungen und Leistungen oder aus Vermögensverfall des Kunden darf OTA, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorausware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an sich nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung eines Liefergegenstandes durch OTA gelten nicht als Vertragsrücktritt.

Bei genehmigtem Weiterverkauf von Waren und Leistungen tritt der Kunde bereits jetzt die daraus resultierenden Forderungen bis zur Höhe des offenen Kaufpreises zur Sicherheit an OTA ab. Der Kunde ist im Rahmen seines normalen Geschäftsganges einziehungsberechtigt. OTA kann die Erlaubnis aus berechtigtem Interesse widerrufen. Auf Verlangen von OTA erteilt der Kunde Auskunft über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner. Die Abtretung kann jederzeit offengelegt werden.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von OTA um mehr als 10 %, gibt OTA auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.

6. Gefahrübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn unsere Lieferung das Lieferwerk verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird.

7. Gewährleistungen (ausgenommen Software)

Für Mängel an Waren und Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges wird nach Wahl von OTA nur durch Instandsetzung oder Ersatz der betroffenen Teile Gewähr geleistet. Nach mehrmaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Wandlung verlangen. Die Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Anlieferung beim Kunden. Bei Installation durch OTA beginnt die Frist mit der Betriebsbereitschaft. Kommt der Kunde in Abnahmeverzug oder erfüllt er seine Mitwirkungspflicht nicht, beginnt die Gewährleistung mit dem Abnahmeverzug bzw. einen Monat nach Erklärung der Installationsbereitschaft durch OTA, sofern diese vereinbart ist. Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne schriftliche Genehmigung von OTA der Liefergegenstand verändert oder unsachgemäß bzw. unberechtigt benutzt wird. Für Geräte, die von Unterlieferanten bezogen werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Gewährleistungspflicht, die zwischen OTA und dem Unterlieferanten besteht. Die Gewährleistung beschränkt sich nur auf die unmittelbaren Leistungen. Fracht- / Transportkosten sowie die Ergänzung unzureichender Verpackung geht zu Lasten des Kunden.

8. Mängel

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel, die nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Später erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware mitzuteilen. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zahlungsrückbehalt nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Kaufpreis zulässig. Stellt das Handelsgeschäft ein solches unter Kaufleuten dar, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Die Geltendmachung auch von berechtigten Mängelrügen unterbricht oder hemmt nicht den Lauf der Gewährleistungsfrist im Übrigen.

9. Haftung für Eigenschaften

Als zugesicherte Eigenschaft gilt nur, was ausdrücklich mit einem hierzu bevollmächtigten Vertreter von OTA als solche schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt nicht, wenn im Laufe einer Entwicklung Ereignisse eingetreten sind, die bei Auftragsannahme nicht zu erwarten waren oder nicht ausreichend beurteilt werden konnten. Sofern eine Zusicherung die Vertragsmäßigkeit der Ware oder Leistung betraf, beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden auf Nachbesserung. Wandlung oder Minderung gemäß §8 AGB kann nur bei Waren gewährt werden, die sich aus zum Zeitpunkt der Auftragsannahme fertigen Teilprodukten zusammensetzen und gilt nicht bei Neuentwicklungen im Auftrag des Kunden.

10. Haftungsbeschränkungen

Für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet OTA nur, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

OTA haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Unbeschadet dieser Ansprüche hat der Kunde im Schadensfall OTA zur Schadensminderung die Nachbesserung zu gestatten und in technischer Hinsicht sich nach den Anweisungen von OTA zu verhalten. Schadenersatzansprüche bestehen höchstens in Höhe des einfachen Warenwertes zum Zeitpunkt der Lieferung.

11. Softwarelizenzen und Gewährleistung

Alle Verwendungsrechte der von OTA erzeugten Software verbleiben bei OTA. Wenn ein Kunde diesen Lizenzbestimmungen entgegen handelt, ist OTA berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung die Lizenz zu kündigen und die Rückgabe der Software sowie aller Teile und Kopien zu verlangen. Mit Lieferung der Software gilt die Lizenz als erteilt. Mit der Abnahme der Lieferung gelten die Softwarebedingungen als anerkannt. Bei fremder Software als Handelsware gelten entsprechend die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Das Einsatz- / Nutzungsrecht ist entsprechend der tatsächlichen Möglichkeit der Benutzung eines Buches beschränkt.

Nach derzeitigem Stand der Technik ist Software nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei. Bei unerheblichen Mängeln gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen des Mangels als ausreichende Nachbesserung. OTA übernimmt nur Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen den im Pflichtenheft festgeschriebenen Anforderungen des Kunden genügen. Nach dem derzeitigen technischen Stand kann ein unterbrechungs- oder fehlerfreier Betrieb oder die vollständige Beseitigung aller etwaigen Fehler im Rahmen des ProgrammserVICES nicht gewährleistet werden. Ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für den Ersatz oder den Verlust von Daten, die aufgrund einer Softwarelieferung entstanden sind. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten entsprechend zu sichern.

12. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist 12277 Berlin, der Gerichtsstand ist Berlin. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.